



P.P. CH-3003 Bern

An die Anhörungsadressaten

Bern, 8. April 2013

Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2008 wurde der Schweiz die Verordnung (EG) Nr. 380/2008¹ als Schengen-Weiterentwicklung notifiziert. Ziel dieser Verordnung war die Einführung biometrischer Daten auf einem Datenchip des einheitlichen Ausländerausweises, der in der Schweiz seit dem 12. Dezember 2008 auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002² ausgestellt wird. Die Europäische Union (EU) war zur Einschätzung gelangt, dass der einheitlich gestaltete Ausländerausweis sehr hohen technischen Anforderungen genügen muss. Dies gilt insbesondere für den Schutz vor Fälschungen und Verfälschungen. Ziel war die Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts.

Seit dem 24. Januar 2011 stellt die Schweiz für die Mehrheit der Drittstaatsangehörigen einen Ausländerausweis aus, der mit einem Datenchip versehen ist. Hingegen hat sie bisher darauf verzichtet, biometrische Ausländerausweise für Drittstaatsangehörige auszustellen, die als Familienmitglieder von EU/EFTA-Staatsangehörigen ihr Freizügigkeitsrecht ausüben. Denn diese fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002.

¹ Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 115 vom 29. April 2008, S.1.

² Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 157 vom 15. Juni 2002, S. 1.



Aufgrund der Erfahrungen, die seit Januar 2011 im Bereich der Biometrie gemacht wurden, wird nun vorgeschlagen, auch für diese Personen ein modernes und sicheres Dokument auszustellen und auf die bisherige Ausnahmepraxis zu verzichten. Damit werden Drittstaatsangehörige, die Familienmitglieder von EU/EFTA-Staatsangehörigen sind, gleich behandelt wie Drittstaatsangehörige, die Familienmitglieder von Schweizer Staatsangehörigen sind. Sie erhalten somit den gleichen Ausweis zu den gleichen Kosten.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu den Änderungen der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)³.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bis am **1. Juli 2013**

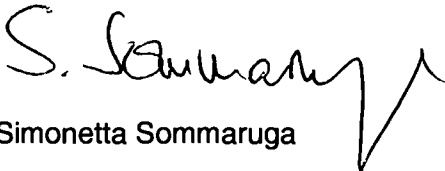
an das Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht,

Frau Sandrine Favre, sandrine.favre@bfm.admin.ch, und
Frau Helena Schaer, helena.schaer@bfm.admin.ch.

Das Bundesamt für Migration steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag.

Freundliche Grüsse


Simonetta Sommaruga

Beilagen:

- Verordnungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Anhörungsadressaten

³ SR 142.201